

CONVENTION AGRICULTEUR

<i>Zwischen</i>	der Landwirtschaftskammer mit Sitz in 261, route d'Arlon L-8011 STRASSEN vertreten durch Herrn Marco GAASCH, Präsident und Herrn Robert LEY, Generalsekretär
<i>und</i>	Herrn/Frau.....Landwirt(in) wohnhaft in Betriebsnummer Herdnummer (SANITEL) wird folgende Vereinbarung getroffen zwecks Teilnahme am Programm " <i>Produit du terroir – Lëtzebuenger Rëndfleisch</i> "

Die Landwirtschaftskammer ist Träger der kollektiven Marke *Produit du terroir – Lëtzebuenger Rëndfleisch* im Sinne des BENELUX-Markenrechtes, welche als Zielsetzung hat, die Vermarktung des einheimischen Rindfleisches zu fördern. Durch die vorgenannte Marke wird das Fleisch von Rindern, die in Luxemburg geboren, aufgezogen, gemästet und geschlachtet wurden, gekennzeichnet.

Der unterzeichnete Landwirt erklärt hiermit seine Teilnahme am Programm indem er sich verpflichtet, die folgenden Bedingungen einzuhalten:

1. Fütterung, Haltung, Transport

- 1.1 Die Fütterung der Tiere erfolgt nach guter fachlicher Praxis mit überwiegend betriebseigenen Futtermitteln.
- 1.2 In der Rinderfütterung werden keine Tiermehle, keine Wachstumsförderer und keine Hormone jeglicher Art gemäß der aktuellen Gesetzgebung eingesetzt.
- 1.3 Beim Zukauf von Kraft-, Leistungs- und Ausgleichsfutter und/oder Einzelfuttermitteln muß eine halboffene Deklaration oder die Angabe der Kategorien von Bestandteilen gemäß der aktuellen Gesetzgebung vorliegen.
- 1.4 Die Haltung der Tiere erfolgt gemäß dem aktuellen Tierschutzgesetz. Erlaubt sind alle praxisüblichen Stallformen, die die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigen.
- 1.5 Der Tiertransport ins Schlachthaus erfolgt so schonend und so kurz wie möglich.
- 1.6 Der Betrieb entspricht den Kriterien betreffend die Landschaftspflegeprämie gemäß dem aktuellen großherzoglichen Reglement. Als Beleg zur Kontrolle der Einhaltung dient der Nachweis des Erhalts der Landschaftspflegeprämie.
- 1.7. Der Betrieb führt ein offizielles Medikamentenregister gemäss dem aktuellen großherzoglichen Reglement.

1.8. Der Betrieb nimmt am amtlichen Seuchenüberwachungssystem teil gemäß dem aktuellen großherzoglichen Reglement (u.a. Vertrag mit offiziellem Tierarzt).

2. Kennzeichnung und Dokumentation

2.1 Alle Tiere des Betriebes sind mittels zwei offiziellen Ohrmarken gekennzeichnet und in der zentralen SANITEL-Datenbank gemeldet. Desweiteren werden alle Kälber nach ihrer Geburt in Luxemburg gemäß aktueller SANITEL-Richtlinie mit jeweils 2 individuellen Ohrmarken versehen und ihre Geburt wird im Landwirtschaftsministerium zur Aufnahme in die zentrale Datenbank gemeldet. Die entsprechenden Tierpässe liegen vor und ein Register der sich auf dem Betrieb befindlichen Tiere wird ordnungsgemäß geführt. Hiermit ist die Herkunft des Tieres von Geburt an zu jedem Zeitpunkt nachvollziehbar.

2.2 Die Tiere müssen von Geburt an über die gesamte Zeit (Aufzucht/Mast) bis zu ihrer Schlachtung in einem am Programm *Produit du terroir – Lëtzebuenger Rëndflesch* beteiligten luxemburgischen Betrieb gehalten worden sein. Falls ein Rind von Geburt bis zur Schlachtung im unterzeichneten Betrieb verbleibt, sind keine weiteren Formalitäten erforderlich.

Wird ein Tier an einen anderen Betrieb weiterverkauft, zum Beispiel als Fresser in einen Mastbetrieb, so muß der Verkäufer mittels Aufkleben eines vorgedruckten und unterschriebenen Etiketts (grüne Etikette) auf den Tierpaß (Teil 3 des Saniteldokumentes) bestätigen, daß das oder die in Frage kommende(n) Rind(er) bis dahin den Kriterien des Lastenheftes hundertprozentig entsprechen. Die fortlaufend nummerierten Etiketten werden den beteiligten Bauern von der Landwirtschaftskammer zugestellt, welche Register über die ausgeteilten Etiketten führt. Kauft der Betrieb ein Tier, welches er später als "*Produit du terroir*" verkaufen will, so versichert er sich, daß das entsprechende Etikett vom Verkäufer aufgeklebt wird.

Durch das Aufkleben der roten Etikette signalisiert der Landwirt dem Schlachthof, daß der Schlachtkörper des Rindes nicht als "*Produit du terroir*" gekennzeichnet werden darf.

Die roten Etiketten müssen in folgenden Fällen vorne auf den Tierpaß aufgeklebt werden:

1. Das Rind ist nicht in Luxemburg geboren, gefüttert und aufgezogen
2. Das Rind war zeitweilig in einem Betrieb, der nicht im Programm "*Produit du terroir - Lëtzebuenger Rëndflesch*" beiteiligt ist.

2.3 Der unterzeichnende Landwirt teilt der Landwirtschaftskammer seine SANITEL-Herdnummer mit und erlaubt so die Aufstellung einer Liste mit allen Betrieben, die am Programm teilnehmen, welche zur Kennzeichnung der Tiere auf Schlachthofebene benutzt wird.

2.4 Der beteiligte Landwirt erlaubt den einzelnen Kontrollinstanzen (Landwirtschaftskammer, unabhängige Kontrolle, Staat) den Zugang zu seinem Betrieb und zu den notwendigen Unterlagen zwecks Überprüfung der eingegangenen Bestimmungen.

2.5 Jegliche Änderung, die an der letzten gesetzlich gültigen Fassung des Lastenheftes vorgenommen werden soll, wird seitens der Landwirtschaftskammer allen betroffenen Mitgliedern des Programms "*Produit du terroir-Lëtzebuenger Rëndflesch*" schriftlich mitgeteilt. Diese Änderungsvorschläge gelten als angenommen und werden zum integralen Bestandteil der vorliegenden Konvention, insofern der Unterzeichnete nicht innerhalb eines Monats schriftliche Einwände dagegen erhoben hat.

3. Kontrollbestimmungen

3.1. Die in der Konvention "Landwirt" erwähnten Kriterien und Bestimmungen werden jährlich bei

mindestens 3 % der agrarierten Betriebe von der Landwirtschaftskammer auf ihre Einhaltung kontrolliert. Kontrollpunkte sind unter anderem die Überprüfung der eindeutig luxemburgischen Herkunft der in die *Produit du terroir*-Schiene verkauften Tiere, die gesetzmäßige Zusammensetzung der Futtermittel, der Beleg des Erhaltes der Landschaftspflegeprämie sowie der Abgleich der Anzahl der noch vorhandenen nummerierten Etiketten mit der Anzahl der *Produit du terroir*-Tier-Verkäufe an andere Betriebe. Da beim Übergang eines Tieres von einem beteiligten Produzenten an einen anderen ein neuer Tierpaß ausgestellt wird, kontrolliert die Landwirtschaftskammer die Konformität des Rindes in punkto *Produit du terroir – Lëtzebuenger Rëndfleesch* auch anhand des alten Tierpasses im Landwirtschaftsministerium.

- 3.2. Ein schriftliches Protokoll betreffend die einzelnen Kontrollen wird von der Landwirtschaftskammer erstellt, dem Betriebsleiter zugestellt und steht den weiteren Kontrollinstanzen jederzeit zur Verfügung.
- 3.3 Die bei Nichteinhaltung der Konvention notwendigen Sanktionen richten sich nach der Schwere des Vergehens und können zum Ausschluß aus dem Programm führen. Ein erstes Vergehen gegen die Bestimmungen der Konvention wird mit einer schriftlichen Verwarnung (Einschreibebrief) geahndet. Bei mehrmaliger Mißachtung der Kriterien oder bei einem schwerwiegendem Verstoß oder Betrug wird der schuldige Landwirt unverzüglich für mindestens ein Jahr aus dem Programm ausgeschlossen. Eine eventuelle zweite Suspendierung führt automatisch zum definitiven Ausschluss aus dem Programm.

Unterzeichnet in den

in zweifacher Ausführung

Der Landwirt

.....

Die Landwirtschaftskammer

.....